

21.11.2014

A8-0027/ 001-011

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-011

vom Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Bericht

Roberto Gualtieri

A8-0027/2014

Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank

Vorschlag für eine Verordnung (11200/2014 – C8-0109/2014 – 2014/0808(CNS))

Änderungsantrag 1

Entwurf einer Verordnung

Artikel 1 – Nummer -1 – Nummer 1 (neu)

Verordnung (EG) Nr. 2533/98

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut

c) Bestimmte Gruppen von Berichtspflichtigen können ganz oder teilweise von den statistischen Berichtspflichten entbunden werden.

Geänderter Text

1. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Bestimmte Gruppen von Berichtspflichtigen können ganz oder teilweise von den statistischen Berichtspflichten entbunden werden. ***Ausnahmen für bestimmte Gruppen von Berichtspflichtigen sind in Form eines schriftlich begründeten Beschlusses vorzulegen. Dieser Beschluss wird veröffentlicht.***“

Begründung

Ausnahmen für Berichtspflichtige sind zu begründen. Außerdem muss der Beschluss transparent sein und daher veröffentlicht werden.

Änderungsantrag 2

Entwurf einer Verordnung

Artikel 1 – Nummer -1 – Nummer 2 (neu)

Verordnung (EG) Nr. 2533/98

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d (neu)

Entwurf der Europäischen Zentralbank

Geänderter Text

2. In Artikel 3 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„d) Dabei sind die einschlägigen Bestimmungen in den Rechtsvorschriften der Union über die Marktabdeckung und den Umfang der Datenerhebung zu berücksichtigen.“

Änderungsantrag 3

Entwurf einer Verordnung

Artikel 1 – Nummer -1 – Nummer 3 (neu)

Verordnung (EG) Nr. 2533/98

Artikel 3 – Absatz 1a (neu)

Entwurf der Europäischen Zentralbank

Geänderter Text

3. In Artikel 3 wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

„Die Marktteilnehmer können die Informationen auf dem üblichen Berichtsweg übermitteln.“

Änderungsantrag 4

Entwurf einer Verordnung

Artikel 1 – Nummer -1a – Nummer 1 (neu)

Verordnung (EG) Nr. 2533/98

Artikel 5 – Absatz 1

1. Die EZB kann Verordnungen zur Festlegung der vom tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu erfüllenden statistischen Berichtspflichten erlassen.

1. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die EZB kann Verordnungen zur Festlegung der vom tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu erfüllenden statistischen Berichtspflichten erlassen. **Bei der Festlegung der statistischen Berichtspflichten und deren Durchsetzung achtet die EZB den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.**“

Änderungsantrag 5

Entwurf einer Verordnung
Artikel 1 – Nummer -1b – Nummer 1 (neu)
Verordnung (EG) Nr. 2533/98
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

1. Besteht der Verdacht, dass ein in einem teilnehmenden Mitgliedstaat gebietsansässiger Berichtspflichtiger die statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB nach Maßgabe des Artikels 7 Absatz 2 verletzt, so haben die EZB und – gemäß Artikel 5.2 der Satzung – die nationale Zentralbank des jeweiligen teilnehmenden Mitgliedstaats das Recht, sowohl die Richtigkeit und Qualität der statistischen Daten zu überprüfen als auch die Daten zwangsweise zu erheben. Sind die betreffenden statistischen Daten jedoch erforderlich, um die Einhaltung der Mindestreservepflicht zu belegen, so sollte die Überprüfung nach Maßgabe des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank (10) erfolgen.

1. In Artikel 6 Absatz 1 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„1. Besteht der Verdacht, dass ein in einem teilnehmenden Mitgliedstaat gebietsansässiger Berichtspflichtiger die statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB nach Maßgabe des Artikels 7 Absatz 2 verletzt, so haben die EZB und – gemäß Artikel 5.2 der Satzung – die nationale Zentralbank des jeweiligen teilnehmenden Mitgliedstaats das Recht, sowohl die Richtigkeit und Qualität der statistischen Daten zu überprüfen als auch die Daten zwangsweise zu erheben. Sind die betreffenden statistischen Daten jedoch erforderlich, um die Einhaltung der Mindestreservepflicht zu belegen, so sollte die Überprüfung nach Maßgabe des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank (10) erfolgen.“

Das Recht zur Überprüfung statistischer Daten und zu ihrer Zwangserhebung umfaßt auch die Befugnis,

Das Recht zur Überprüfung statistischer Daten und zu ihrer Zwangserhebung umfasst *insbesondere* auch die Befugnis,“

Begründung

Es sollte klargestellt werden, dass sich das Recht auf Überprüfung nicht unbedingt darin erschöpft, dass ein Recht auf Zugang zu Dokumenten, Büchern und Unterlagen besteht.

Änderungsantrag 6

Entwurf einer Verordnung

Artikel 1 – Nummer -1b – Nummer 2 (neu)

Verordnung (EG) Nr. 2533/98

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

b) die Bücher und Unterlagen der Berichtspflichtigen zu überprüfen,

Geänderter Text

2. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Bücher und Unterlagen der Berichtspflichtigen, ***einschließlich der Rohdaten***, zu überprüfen,“

Begründung

Es ist unbedingt klarzustellen, dass die EZB für die Durchführung komparativer statistischer Analysen Zugang zu den Datenbanken haben muss, die unverarbeitete Datenpunkte enthalten, und zwar in Papierform und als elektronische Kopie.

Änderungsantrag 7

Entwurf einer Verordnung

Artikel 1 – Nummer -1c – Nummer 1 (neu)

Verordnung (EG) Nr. 2533/98

Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

b) die statistischen Daten fehlerhaft oder unvollständig sind oder in einer Form übermittelt werden, die nicht den Anforderungen entspricht.

Geänderter Text

.1. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die statistischen Daten ***gefälscht, manipuliert***, fehlerhaft oder unvollständig sind oder in einer Form übermittelt werden, die nicht den Anforderungen entspricht.“

Begründung

Bei der Verhängung von Sanktionen ist unbedingt zwischen den unterschiedlichen Formen von Fehlverhalten zu unterscheiden und auch, ob der Verstoß eine Fahrlässigkeit darstellt oder in voller Absicht geschah. Deshalb sollte sich „fehlerhaft“ auf wirkliche Fehler und nicht auf die vorsätzliche Fälschung oder Manipulation beziehen. Dies ist besonders wichtig, wenn es um die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geht.

Änderungsantrag 8

Entwurf einer Verordnung

Artikel 1 – Nummer -1c – Nummer 2 (neu)

Verordnung (EG) Nr. 2533/98

Artikel 7 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

3. Die Verpflichtung, der EZB und den nationalen Zentralbanken zu ermöglichen, die Richtigkeit und Qualität der ihr bzw. ihnen von den Berichtspflichtigen übermittelten statistischen Daten zu überprüfen, gilt als nicht erfüllt, wenn ein Berichtspflichtiger diese Überprüfung behindert. Als eine solche Behinderung gelten unter anderem, aber nicht ausschließlich, die Entfernung von Dokumenten und die Verwehrung des Zugangs, der für die EZB oder die nationale Zentralbank zur Wahrnehmung ihrer Prüfaufgaben oder zur Zwangserhebung der Daten erforderlich ist.

Geänderter Text

2. Artikel 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Verpflichtung, der EZB und den nationalen Zentralbanken zu ermöglichen, die Richtigkeit und Qualität der ihr bzw. ihnen von den Berichtspflichtigen übermittelten statistischen Daten zu überprüfen, gilt als nicht erfüllt, wenn ein Berichtspflichtiger diese Überprüfung behindert. Als eine solche Behinderung gelten unter anderem, aber nicht ausschließlich, die **Fälschung und/oder die** Entfernung von Dokumenten und die Verwehrung des Zugangs, der für die EZB oder die nationale Zentralbank zur Wahrnehmung ihrer Prüfaufgaben oder zur Zwangserhebung der Daten erforderlich ist.“

Begründung

Die nachträgliche Fälschung von Daten nach Vorlage der statistischen Informationen sollte zu den als böswillig geltenden Verhaltensweisen hinzugezählt werden.

Änderungsantrag 9

Entwurf einer Verordnung

Artikel 1 – Nummer -1c – Nummer 3 (neu)

Verordnung (EG) Nr. 2533/98

Artikel 7 – Absatz 6

Derzeitiger Wortlaut

6. Bei der Wahrnehmung der in diesem Artikel vorgesehenen Befugnisse handelt die EZB nach Maßgabe der in der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 festgelegten Grundsätze und Verfahren.

Geänderter Text

3. Artikel 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„6. Bei der Wahrnehmung der in diesem Artikel vorgesehenen Befugnisse handelt die EZB nach Maßgabe der in der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 **und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013** festgelegten Grundsätze und Verfahren.

Begründung

Die für Sanktionen geltende Verordnung wird nunmehr durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 geregelt.

Änderungsantrag 10

Entwurf einer Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 2533/98

Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe a

Entwurf der Europäischen Zentralbank

„a) in dem zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB gemäß dem Vertrag oder zur Erfüllung der **auf die Mitglieder des ESZB** übertragenen Aufgaben im Bereich der Aufsicht erforderlichen Maße und Detaillierungsgrad; oder“

Geänderter Text

„a) in dem zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB gemäß dem Vertrag oder zur Erfüllung der **der EZB** übertragenen Aufgaben im Bereich der Aufsicht erforderlichen Maße und Detaillierungsgrad; oder“

Änderungsantrag 11

Entwurf einer Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 2533/98

Artikel 8 – Absatz 4b (neu)

3a. Folgender Absatz wird eingefügt:

„4b. Innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche treffen die nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht für die Beaufsichtigung von Finanzinstituten, -märkten und -infrastrukturen oder für die Stabilität des Finanzsystems zuständigen Behörden oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Union, wenn vertrauliche statistische Daten gemäß Absatz 4a an sie übermittelt werden, alle notwendigen rechtlichen, administrativen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, um den physischen und logischen Schutz vertraulicher statistischer Daten zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle vertraulichen statistischen Informationen, die dem ESM gemäß Absatz 4a übermittelt werden, unter die notwendigen regulatorischen, administrativen, technischen und organisatorischen Maßnahmen fallen, mit denen der Schutz der vertraulichen statistischen Informationen physisch und logisch sichergestellt werden soll.“

Begründung

Siehe Artikel 8a Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2533/1998.